

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 014 290
Studiengang: Fahrzeugelektronik und Elektromobilität, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Ruhr West- University of Applied Sciences
Studienort/e: Mülheim an der Ruhr
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule muss für die duale Variante sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über die Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hatte zunächst angegeben, dass vor Ablauf der ursprünglichen Frist zur Auflagenerfüllung mehrere Beteiligte an der Hochschule längerfristig krankheitsbedingt ausgefallen seien und daher die Frist nicht erreicht werden könne. Aus diesem Grund hatte die Hochschule eine Nachfrist zur Auflagenerfüllung beantragt. Der beantragten Fristverlängerung wurde stattgegeben; die neue Frist zur Auflagenerfüllung war der 23.05.2024.

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule legt im Rahmen der Auflagenerfüllung die zur Anwendung kommenden Elemente und Maßnahmen für eine systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte dar: So gliedern sich die Praxiszeiten in Praxisphasen und sind wie folgt über den Studienverlauf verteilt: Praxisphase 1 in den Semestern 1 bis 4, Praxisphase 2 in den Semestern 5 bis 7 sowie Praxisphase 3 in den Semestern 8 und 9, wobei die Praxisphase 1 in der ausbildungsintegrierenden Variante nicht kreditiert wird und eine

Verzahnung der Lernorte damit erst mit der zweiten und dritten Praxisphase umgesetzt wird. In §23a der aktualisierten Prüfungsordnung werden die Praxisphasen verankert. Vom Unternehmen wird weiter eine detaillierte Praxisplanung erstellt, die von der Studiengangsleitung geprüft wird. In § 2 Abs. 3 der überarbeitenden Kooperationsvereinbarung ist die Praxisplanung festgeschrieben. Die Dokumentation des Lernfortschritts wird über verschiedene schriftliche Praxisberichte in den Praxisphasen sichergestellt, die von der Studiengangsleitung bewertet werden und der kontinuierlichen Überprüfung der Verzahnung von Theorie und Praxis dienen. Für die Berichte existieren Leitfäden. In den überarbeiteten Modulbeschreibungen werden die Inhalte der Praxisphasen entsprechend dokumentiert. Außerdem werden regelmäßige Feedbackgespräche zwischen Studierenden, betrieblichen Betreuerinnen und Betreuern sowie den Studiengangsleitungen sichergestellt. Dass die Bachelorarbeit im Regelfall im Unternehmen angefertigt wird, ist in § 3 Abs. 3 des Kooperationsvertrags und im Praxisplan festgelegt. Die Hochschule legt Nachweise der Verankerung der systematischen inhaltlichen Verzahnung in den Studiengangsunterlagen vor.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Praxisphasen und die dualen Studienverläufe in der Bachelorprüfungsordnung angemessen beschrieben und verankert sind. Das mitgeltende Zusatzdokument umfasst die Modulbeschreibungen der dualen Praxisphasen. Die Hochschule legt weiterhin Studienverlaufspläne und eine Vorlage für den Praxisplan sowie Leitfragen für die anzufertigenden Transferberichte vor.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die Elemente der systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb nunmehr angemessen in den Studiengangsunterlagen verankert sind. Da in Absprache mit der Hochschule die Bachelorarbeit auch außerhalb des Betriebs angefertigt werden kann, erachtet es der Akkreditierungsrat als vertretbar, dass der Unternehmensbezug zwar im Kooperationsvertrag und im Praxisplan, nicht jedoch in der Bachelorprüfungsordnung und/oder der Modulbeschreibung verankert ist. Zur Erhöhung der Transparenz, legt der Akkreditierungsrat der Hochschule gleichwohl nahe, diese Information in geeigneter Form in die Studiengangsunterlagen aufzunehmen.

Die Auflage ist erfüllt.